



## Infrastruktur

| Projekt                      | Jahr | Leistung   | Projektnummer |
|------------------------------|------|--|---------------|
| Neubau eines Bauhofs         | 2023 | Bauleitplanung (3D-Visualisierung)               | 23-0013       |
| Neubau eines Bauhofs         | 2023 | saP-Avifauna Brutvogel                           | 23-0013       |
| Erweiterung einer Kläranlage | 2022 | UVP-Vorprüfung                                   | 22-0062       |
| Erweiterung einer Kläranlage | 2021 | Gutachten zur stickstoffempfindlichen Vegetation | 21-0146       |

## Neubau eines Bauhofs (2023), 3D-Visualisierung (23-0013)



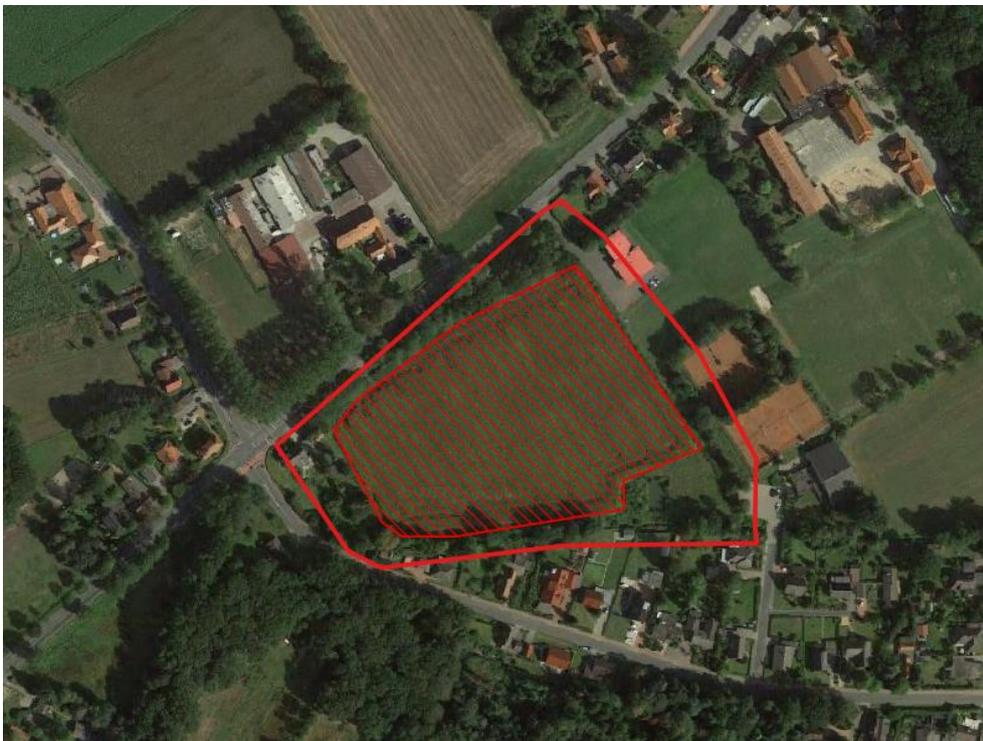
Ziel ist die Errichtung einer modernen und den zukünftigen Anforderungen gewachsenen Anlage mit optimierten Arbeitsabläufen. Im Zuge der Planung bestehen weiterhin Überlegungen, die derzeit ausgelagerte Verwaltung der Wasseracht zukünftig an einem Standort mit dem Bauhof zu vereinen.

Für einen den heutigen Anforderungen entsprechenden Bauhof sind verschiedene Gebäude und Arbeitseinrichtungen erforderlich. So ist zum einen auf der ca. 2,77 ha großen Fläche eine Warmhalle mit Werkstatt für sämtliche Fahrzeuge, Baumaschinen, Gerätschaften und Werkzeugen der Ammerländer Wasseracht inkl. Krananlage, Hebebühne sowie einen ausreichend bemessenen Lagerraum geplant.



## Neubau eines Bauhofs (2023), saP-Avifauna (Brutvogel) (23-0013-04)

Grundsätzlich müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Im Rahmen dieses Vorhabens ergibt sich die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) aus den Artenschutzbestimmungen des BNatSchG.

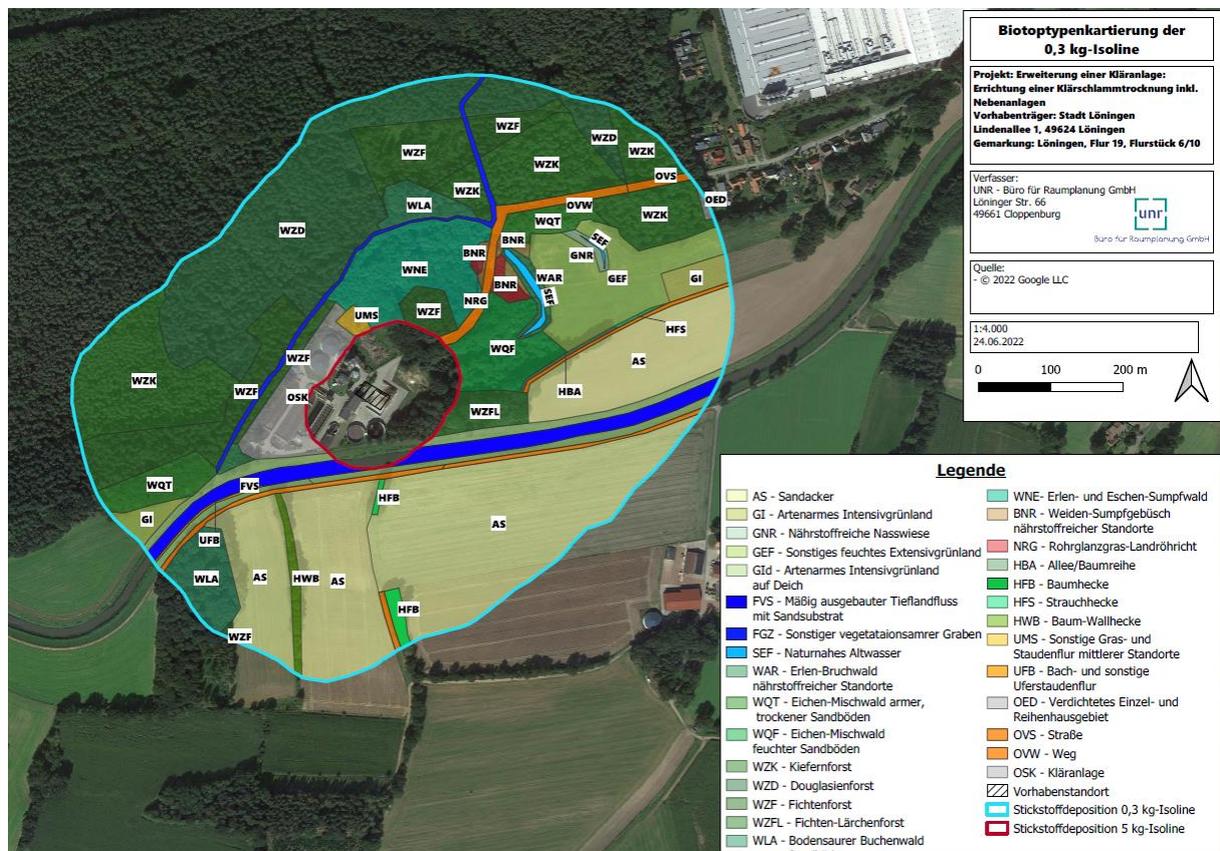


Bei der vorliegenden ASP handelt es sich um einen speziellen Fachbeitrag, der ein bestimmtes Arteninventar über die allgemeine Eingriffsregelung hinaus einer besonderen Prüfung

unterzieht. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es erforderlich zu beurteilen, ob durch die Umsetzung der Planung Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden und dadurch eine vermeidbare Verletzung oder Tötung von gemeinschaftlich geschützten Tieren (einschließlich aller heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV der FFH-RL oder ihrer Entwicklungsformen) eintritt. Zudem muss geprüft werden, ob gemeinschaftlich geschützte Tiere während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden, was die Grundtatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG darstellt.



## Erweiterung einer Kläranlage (2021), LAI Gutachten – Erweiterung (21-0146)



Die Stadt betreibt die Kläranlage. Die Ausbaugröße der Kläranlage beträgt 76.800 EW60. Die Anlage entspricht damit der Größenklasse 4b (> 50.000 EW und < 100.000 EW). Diese Anlage soll wie in Kapitel 2 beschrieben erweitert werden. Seit der Novellierung der Düngemittelverordnung (DüMV) und der Klärschlammverordnung (Abf-KlärV) im Jahr 2017 dürfen Klärschlämme aus Abwasserbehandlungsanlagen, in denen auch Abwässer aus der kartoffelverarbeitenden Industrie behandelt werden, nicht mehr landwirtschaftlich verwertet werden und müssen dem thermischen Verwertungsweg zugeführt werden. Aus diesem Grund wird der entwässerte Klärschlamm der Kläranlage aktuell durch ein externes Entsorgungsunternehmen getrocknet und anschließend der thermischen Verwertung zugeführt.

Vor dem Hintergrund der verschärften Entsorgungsbedingungen plant die Stadt als Betreiber der Kläranlage die Errichtung einer technischen Teil- und Volltrocknungsanlage für Eigen- und Fremdschlämme auf dem Klärwerksgelände, um das Volumen und die Masse des zu entsorgenden Klärschlammes zu reduzieren und damit die absoluten Entsorgungskosten zu senken.